

Satzung über die Benutzung der Schutzhütten im Bereich der Stadt Mühlacker

Aufgrund §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 29. April 2003 mit Änderung vom 05.12.2006 (Streichung der Burghütte in den §§ 1, 3 Abs. 1) folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Schutzhütten in Mühlacker beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung folgender Schutzhütten:

Kernstadt:

- Heinrich-Craiss-Hütte,
- Kißlinghütte,
- Plattenwaldhütte,
- Lugwaldhütte,

Großglattbach:

- Auwiesenhütte,

Lienzingen:

- Steinhütte Kelterle,

Mühlhausen:

- Weidachhütte.

§ 2 **Allgemeines**

(1) Schutzhütten sind öffentliche Einrichtungen und stehen somit jedermann zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht. Sie dienen in erster Linie als Rastplatz und Wetterschutz für Naturfreunde, Spaziergänger und Wanderer.

(2) Jede über Abs. 1 hinausgehende Nutzung (Gruppenveranstaltung, z.B. für Vereine, private Feste oder Feiern) bedarf der vorherigen Erlaubnis nach § 3. Für die Heinrich-Craiss-Hütte, die Kißlinghütte und die Lugwaldhütte wird grundsätzlich keine Erlaubnis für Gruppenveranstaltungen erteilt, weil keine Zufahrtsmöglichkeiten bestehen.

(3) Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht sowie die Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Gruppenveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich können außerhalb der allgemeinen Nutzung nur örtliche Gruppen zugelassen werden. Ab 15 Personen (Gruppenveranstaltung) bedarf dies der schriftlichen Erlaubnis. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Hüttenbelegung einzuholen.

Die Erlaubnis erteilt

- für die Plattenwaldhütte das Staatliche Forstamt Mühlacker,
- für die Auwiesenhütte das Stadtteil-Rathaus Großglattbach,
- für die Steinhütte Kelterle das Stadtteil-Rathaus Lienzingen,
- für die Weidachhütte das Stadtteil-Rathaus Mühlhausen.

Bei mehreren Antragstellungen für den gleichen Zeitraum ist die Reihenfolge der Erlaubniseinholung entscheidend. Es wird jeweils nur eine Gruppe für denselben Zeitraum zugelassen.

(2) Zur Erlaubniserteilung ist

- eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, welche einen Wohnsitz in Mühlacker hat,
- die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer zu benennen,
- anzumelden, ob zum Transport von Speisen, Getränken und sonstiger Gegenstände ein Kraftfahrzeug eingesetzt werden soll – möglichst unter gleichzeitiger Benennung des amtlichen Kennzeichens,
- eine Kautionshöhe von 50,00 Euro bis 500,00 Euro, die von der für die Erlaubnis nach Abs. 1 zuständigen Stelle festgesetzt wird, zu hinterlegen,
- bei Gruppen ab 30 Personen mindestens eine Miettoilette auf Kosten des Veranstalters aufstellen zu lassen; die für die Erlaubnis zuständige Stelle nach Abs. 1 kann die Aufstellung mehrerer Toiletten fordern.

(3) Beschädigungen der Hütte oder anderer Vorrichtungen durch eine Gruppenveranstaltung sind unverzüglich bei der für die Anmeldung zuständigen Stelle nach Abs. 1 zu melden.

(4) Das Hausrecht verbleibt bei der Stadtverwaltung Mühlacker bzw. beim Staatlichen Forstamt Mühlacker.

(5) Nach Beendigung der Gruppenveranstaltung wird die Schutzhütte durch einen Beauftragten der Stadt bzw. des Staatl. Forstamtes abgenommen. Die Kautionshöhe verfällt, wenn gegen eines der in § 8 genannten Verbote verstoßen wurde, Anstände festgestellt oder bei der Stadt Mühlacker bzw. dem Staatl. Forstamt gemeldet werden. Die Kautionshöhe wird zur Deckung entstehender Aufwendungen verwendet. Darüber hinausgehende erforderliche Kosten sind vom Verantwortlichen zu tragen.

§ 4

Nutzungsregelungen

- (1) Die in § 1 genannten Schutzhütten stehen Naturfreunden, Spaziergängern und Wanderern täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Schutzhütte sowie die Umgebung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Eine Erlaubnis für Gruppenveranstaltungen nach § 3 wird in der Regel längstens bis 24.00 Uhr erteilt. Absatz 1 bleibt unberührt, d.h., trotz erteilter Erlaubnis besteht tagsüber kein Anspruch auf alleinige Nutzung der Schutzhütte.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
- (4) Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 5 Feuermachen

Das Feuermachen ist nur an von der Stadt oder dem Staatl. Forstamt angelegten Feuerstellen gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Schutzhütte ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren.

§ 6 Müllbeseitigung

Schutzhütte, Grillplatz und Außenanlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen. Auf § 3 Abs. 5 wird hingewiesen (Hütten-Abnahme, Kautions- und Kostentragungsregelung bei Gruppenveranstaltungen).

§ 7 Haftung

Der Benutzer trägt die mit der Nutzung der Schutzhütte verbundenen Gefahren, Risiken und Schäden alleine. Die Stadt Mühlacker bzw. das Staatl. Forstamt übernehmen keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrtswege. Die Stadt Mühlacker und das Staatl. Forstamt haften nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die durch die Benutzer oder Dritte verursacht werden.

§ 8 Verbote

- (1) Verboten ist jede Handlung, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtung führen kann.
- (2) Insbesondere verboten ist
 1. die Verwendung von Stromaggregaten in der Hütte oder deren Umgebung,

2. die lautstarke Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen zur Lauterzeugung geeigneten Geräten in der Hütte oder in deren Umgebung,
3. lautes Grölen und übermäßiger Lärm,
4. das Feuermachen außerhalb der angelegten Feuerstellen,
5. das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers,
6. das Verunreinigen der Hütte oder deren Umgebung, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
7. das Hin- und Herfahren im Bereich der Schutzhütte mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern, soweit nicht zum gezielten Transport gemäß § 3 Abs. 2 angemeldet,
8. das Beschädigen oder Zerstören von Gehölzen, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiesen oder Ackerland im Bereich der Hütte,
9. das Übernachten in der Schutzhütte oder deren Umgebung; hiervon unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in einer Gruppe mit mehr als 15 Personen ohne schriftliche Erlaubnis die Grillhütte bzw. den Grillplatz benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Beschädigungen der Hütte oder anderer Vorrichtungen durch die Gruppenveranstaltung nicht unverzüglich bei der für die Erlaubnis zuständigen Stelle (§ 3 Abs. 1) meldet,
3. sich außerhalb der in § 4 Abs. 1 – 2 genannten Zeiten im Hüttenbereich oder beim Grillplatz aufhält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 ab 22.00 Uhr nicht auf die Nachtruhe Rücksicht nimmt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung oder der Polizei nicht Folge leistet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 eine Handlung vornimmt, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtung führen kann,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 Stromaggregate in der Hütte oder deren Umgebung verwendet,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere zur Lauterzeugung geeignete Geräte lautstark in der Hütte oder in deren Umgebung nutzt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 lautes Grölen und übermäßigen Lärm verursacht,
10. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der angelegten Feuerstellen Feuer macht,
11. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers verlässt,
12. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 6 die Hütte oder deren Umgebung, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen, verunreinigt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 7 im Bereich der Schutzhütte mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern hin- und herfährt, soweit nicht zum gezielten Transport gemäß § 3 Abs. 2 angemeldet,
14. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 8 Gehölze, Hecken, Gebüsch, Wald, Wiesen oder Ackerland im Bereich der Hütte beschädigt oder zerstört,
15. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 9 in der Schutzhütte oder deren Umgebung übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 05.12.2006

P i s c h
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- u. Formfehlern

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.